



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

13. Oktober 2025

Seite 1 von 2

per E-Mail

An die
Städte, Gemeinden und Kreise
im Regierungsbezirk Münster
- Planungsämter -

Aktenzeichen:
35.02.04.100-003

Auskunft erteilt:
Christiane Horstmann
Wulf Rieger

Durchwahl:
+49 (0)251 411-3741 1477

Telefax:
+49 (0)251 411-81477
E-Mail:
christiane.horstmann
@brms.nrw.de

Bitte verwenden Sie ausschließlich die Post- und Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:
Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22

Datenschutzhinweise:
<https://www.bezreg-muenster.de/datenschutz>

**Städtebau, Bauleitplanung
Offenlagebekanntmachungen kommunaler Bauleitpläne nach § 3
Abs. 2 BauGB**

Anlagen:

Urteil des OVG Münster vom 27.02.2023, 10 D 26/20.NE
Beschluss VGH München vom 30.07.2024, 15 NE 24.762
Rundverfügung vom 21.12.2020, Az.: 35.02.04.100-003

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat eine zentrale Funktion in der Beteiligung, indem sie eine herausgehobene Anstoßfunktion in Richtung Öffentlichkeit erfüllt, sich im förmlichen Bauleitplanverfahren zu beteiligen. Vor diesem Hintergrund sind bei der Bekanntmachung aus formeller Sicht verschiedene Aspekte zu beachten.

In der jüngsten Vergangenheit sind bei der Prüfung der Pläne gem. § 6 BauGB verstärkt Mängel festgestellt worden, die eine Genehmigungsfähigkeit der Planung in Frage gestellt haben. Dabei war die als Anlage beigelegte Rechtsprechung ausschlaggebend. Aus diesem Grunde gebe ich Ihnen die nachfolgenden Hinweise zur Kenntnis und mit der Bitte um Beachtung.

Mit der Rundverfügung vom 21.12.2020 habe ich Sie bereits auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 06.06.2019 (Az. 4 CN 7/18) hingewiesen. Schwerpunkt dieser Rundverfügung war der Hinweis, dass die Gemeinde in der Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht zur Selektion der bekanntzumachenden Informationen befugt ist. Die Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, muss daher vollständig erfolgen.

Mit Urteil vom 27.02.2023 (Az. 10 D 26/20.NE) hat das OVG Münster die Anforderungen des § 3 Abs. 2 BauGB weiter konkretisiert. Demnach sind „bewertende Zusammenfassungen der prognostizierten planbedingten



Umweltauswirkungen möglicherweise qualitativ geeignet, den interessierten Bürger davon abzuhalten, sich weitergehend zu informieren und mit Anregungen und Bedenken zu der Planung beizutragen, weil sie den Eindruck erwecken, nach den vorliegenden umweltbezogenen Informationen stehe bereits fest, wie die planbedingten Umweltauswirkungen objektiv einzuschätzen seien". Weiter wird ausgeführt: „So wie die Gemeinde dem interessierten Bürger nicht die nach ihrer Auffassung unwesentlichen Arten umweltbezogener Informationen vorenthalten darf, darf sie ihn mit der Wiedergabe des Inhalts der umweltbezogenen Informationen auch nicht in einer Weise lenken, die seine Bereitschaft, sich an der Planung zu beteiligen, potenziell hemmt“.

13. Oktober 2025
Seite 2 von 2

Sofern in Ihren Offenlagebekanntmachungen eine bewertende Zusammenfassung der prognostizierten planbedingten Umweltauswirkungen enthalten ist, wäre das Fazit des Umweltberichts vorweggenommen. Die Offenlagebekanntmachung ist insofern geeignet, die Anstoßwirkung aus § 3 Abs. 2 BauGB zu verfehlen (siehe auch Beschluss des VGH München vom 30.07.2024, 15 NE 24.762, Rn. 35 ff.).

Bei den Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist auf wertende Formulierungen zu verzichten. Aus Gründen der Rechtssicherheit weise ich Sie auf diese Sachverhalte hin und bitte Sie, Ihre laufenden und zukünftigen Planungen entsprechend zu überprüfen und ggfls. zu überarbeiten.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Dezernat 35.2 Städtebau gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.

Michaela Gellenbeck

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: <https://www.bezreg-muenster.de/datenschutzhinweise-fuer-das-dezernat-35>